

Wahlordnung für die Wahl der Migranten-
vertreter des Integrationsrates der Stadt Lünen
gem. § 27 Gemeindeordnung NW vom
17.11.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlgebiet	3
§ 2	Wahlsystem	3
§ 3	Wahlleiter	3
§ 4	Wahlausschuss	3
§ 5	Wahlvorstände	4
§ 6	Stimmbezirke	4
§ 7	Wahlberechtigung	4
§ 8	Wählbarkeit	5
§ 9	Wählerverzeichnis und Briefwahl	5
§ 10	Wahlbenachrichtigung	6
§ 11	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	6
§ 12	Einreichung von Wahlvorschlägen	7
§ 13	Ungültige Wahlvorschläge	8
§ 14	Zulassung von Wahlvorschlägen	8
§ 15	Stimmzettel	8
§ 16	Wahltermin	8
§ 17	Wahldurchführung	9
§ 18	Stimmabgabe	9

§ 19	Ermittlung des Wahlergebnisses	10
§ 20	Ungültige Stimmen	10
§ 21	Feststellung des Wahlergebnisses	10
§ 22	Wahlprüfung	11
§ 23	Benachrichtigung und erste Sitzung	11
§ 24	Annahmeerklärung	11
§ 25	Mandatsverlust	11
§ 26	Ersatzbestimmung	12
§ 27	Kosten	12
§ 28	Inkrafttreten	12

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 12. November 2009 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lünen.

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die Migrantenvertreter des Integrationsrates der Stadt Lünen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.
- (2) Sie werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt entsprechend dem Kommunalwahlgesetz.
- (3) Für die Wahl gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 18, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (4) Die Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

II. Wahlorgane

§ 3 Wahlleiter

Wahlleiter für das Wahlgebiet ist der Bürgermeister. Er bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er kann auf seine Aufgaben als Wahlleiter gem. § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes verzichten, an die Stelle tritt dann der jeweilige Vertreter im Amt.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und zehn vom Rat gewählten Beisitzern.
- (2) Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Absatz 1 Satz 7 bis 10 und Absatz 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung außer Betracht bleiben.

§ 5 Wahlvorstände

- (1) Für jeden Stimmbezirk beruft der Wahlleiter einen Wahlvorstand. Er besteht aus dem Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzern. Wahlvorsteher und Schriftführer sollen nach Möglichkeit städtische Bedienstete, die übrigen Wahlvorstandsmitglieder müssen wahlberechtigt sein.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf. Nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt er das Wahlergebnis und übergibt die Wahlunterlagen dem Wahlbüro. Er entscheidet bei Zweifelsfragen im Wahlablauf und bei der Stimmenzählung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Während der Wahl und der Stimmenzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- (4) Für die Briefwahlvorstände gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend.

§ 6 Stimmbezirke

Der Bürgermeister legt die Stimmbezirke, die zwischen 500 und 2.000 Wahlberechtigte umfassen sollen, sowie die zugehörigen Wahllokale fest. Außerdem bestimmt er die Zahl der Briefwahlvorstände.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche,
die nicht von Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

§ 8 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie alle Bürger.

Für die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten die Vorschriften des § 13 Kommunalwahlgesetz entsprechend.

§ 9 Wählerverzeichnis und Briefwahl

- (1) Die Stadt legt für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum eingetragen werden, und zwar unter fortlaufender Nummer und nach dem Familiennamen alphabetisch geordnet.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten, sowie bis zum 12. Tag die nach § 7 Satz 1 Nummer 2 wahlberechtigten Personen.
- (3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Ein Wahlberechtigter erhält auf schriftlichen oder mündlichen Antrag Briefwahlunterlagen. In das Wählerverzeichnis wird dann ein entsprechender Vermerk in der Spalte über die Stimmabgabe eingetragen. Eine telefonische Beantragung der Briefwahl ist nicht zulässig. Briefwahlunterlagen können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Briefwahlunterlagen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag ausgegeben werden, nachdem der für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständige Wahlvorsteher unterrichtet wurde.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.

§ 10 Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 3. die Wahlzeit,
 4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 6. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) dass der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und
 - c) dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins enthalten.

§ 11 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.
- (2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

-
- (5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

IV. Wahlvorbereitungen

§ 12 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens 80 Tage vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Er weist dabei auf die §§ 7, 8, 12 und 13 dieser Wahlordnung hin.
- (2) Vom Tag der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr können von Wahlberechtigten Wahlvorschläge beim Wahlleiter eingereicht werden.
- (3) Für Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften und Zustimmungserklärungen der Bewerber sind Formblätter zu verwenden, die beim Wahlleiter erhältlich sind.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen deutlich lesbar in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit der Bewerber sowie eventuell ihre Zugehörigkeit als Beamte oder Angestellte zum öffentlichen Dienst aufführen. Bei Listenwahlvorschlägen ist die Bezeichnung der Liste anzugeben. Außerdem ist eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die berechtigt sind, für die Liste Mitteilungen entgegenzunehmen oder Erklärungen abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärungen der Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf nur für einen Wahlvorschlag benannt werden.
- (6) Nach Einreichung eines Wahlvorschlages werden für ihn Formblätter für Unterstützungsunterschriften ausgegeben, auf denen die Bezeichnung der Liste sowie die Namen der Bewerber angegeben sind. Jeder Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt werden.
- (7) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Dies geschieht durch persönliche und handschriftliche Unterzeichnung. Die Unterzeichner müssen deutlich lesbar in lateinischen Buchstaben Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum angeben. Bewerber können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen, soweit sie wahlberechtigt sind. Bei Mehrfachunterzeichnungen ist die betreffende Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.
- (9) Nur während der Einreichungsfrist können Bewerber ihre Kandidatur auf einem bereits eingereichten Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen. In diesem Fall wird ihr Name von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (10) Nur während der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson oder ihres Stellvertreters sowie der Mehrheit der Bewerber zurückgenommen werden.

§ 13 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 - a) sie nicht den in § 12 Absatz 2 bis 7 genannten Voraussetzungen entsprechen,
 - b) Bewerber nicht wählbar sind.
- (2) Sind die Anforderungen nach Absatz 1 nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, werden ihre Namen von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

§ 14 Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 12 und 13 und entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung. Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.
- (2) Verliert ein Bewerber vor der Wahl seine Wählbarkeit oder stirbt er, so wird sein Name von dem Wahlvorschlag gestrichen.

§ 15 Stimmzettel

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung durch Los bestimmt. Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen sowie mit dem Vermerk „Einzelbewerber“ in den Stimmzettel aufgenommen. Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung der Liste in deutscher Sprache aufgenommen. Zusätzlich werden die Namen und Vornamen von höchstens 15 Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufgeführt.

Die Stimmzettel werden durch die Stadt Lünen hergestellt.

V. Durchführung der Wahl

§ 16 Wahltermin

- (1) Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

Den Wahltag bestimmt der Bürgermeister auf Vorschlag des Integrationsrates, soweit das Innenministerium keine Regelung nach § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung trifft.

Der Wahltag soll nicht in den Ferien und nicht vier Wochen vor oder nach den Sommerferien liegen. Der Wahlleiter macht Wahltag und Wahlzeit öffentlich bekannt.

- (2) Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 17 Wahldurchführung

- (1) Zur Eröffnung der Wahl verpflichtet der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Achtung des Wahlgeheimnisses.
- (2) Jeder Wahlvorstand erhält das Wählerverzeichnis, die amtlich hergestellten Stimmzettel, die Wahl Niederschrift, Wahlurne und Wahlzelle sowie einen Auszug mit dem § 27 aus der Gemeindeordnung und die Wahlordnung für den Integrationsrat.
- (3) Während der Wahl und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- (4) In und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild untersagt.
- (5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter in einem verschlossenen amtlichen Wahlbriefumschlag
 - den unterschriebenen Wahlschein und
 - in einem besonderen verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Holt der Wahlberechtigte persönlich die Briefwahlunterlagen ab, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl unter Beachtung des Wahlgeheimnisses an Ort und Stelle auszuüben.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt sie in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Liste sie gelten soll.
- (2) Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlzelle erfolgen.
- (3) Nachdem der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe vermerkt hat, wirft der Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (4) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Er muss dieses dem Wahlvorstand mitteilen. Er kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson auswählen.
- (5) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen.
- (6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn er
 - a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist
 - b) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, es wird festgestellt, dass er noch nicht gewählt hat
 - c) den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat.
- (7) Um 18.00 Uhr gibt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Im Wahlraum Anwesende können ihre Stimme noch abgeben.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.
- (2) Alle nicht benutzten Stimmzettel werden vom Wahltisch entfernt. Dann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich stellt der Schriftführer die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, aufzuklären.
- (3) Die Stimmzettel werden getrennt nach
 - a) gültigen Stimmen
 - b) offensichtlich ungültigen Stimmen sowie
 - c) Stimmen, über die noch beschlossen werden muss.
- (4) Danach wird über die Gültigkeit der Stimmen des nach Abs. 3 c gebildeten Stimmzettelstapels beschlossen. Das Ergebnis wird auf der Rückseite der Stimmzettel vermerkt.
- (5) Die gültigen Stimmzettel werden nach Listen getrennt gezählt. Danach werden die ungültigen Stimmen gezählt.
- (6) Alle Ergebnisse werden in einer Wahlniederschrift festgehalten.

§ 20 Ungültige Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht amtlich hergestellt worden sind,
 - b) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 - c) die keine Kennzeichnung enthalten oder ganz durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - d) die den Willen des Wählers nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen, z.B. weil sie bei mehreren Wahlvorschlägen eindeutig gekennzeichnet sind.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses,

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt die Zahlen
 - a) der Wahlberechtigten
 - b) der Wähler

-
- c) der gültigen und ungültigen Stimmen
 - d) der für jede Liste und jeden Bewerber abgegebenen Stimmen fest.
- Außerdem stellt er fest, welche Bewerber gewählt sind.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es wird vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung gezogen.
 - (4) Der Wahlausschuss ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

§ 22 Wahlprüfung

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet ein nach § 39 des Kommunalwahlgesetzes zu bildender Ausschuss.

§ 23 Benachrichtigung und erste Sitzung

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und lädt innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 24 Annahmeerklärung

- (1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Integrationsrat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 23 Absatz 1 erfolgenden Annahmeerklärung beim Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder eines Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten die besonderen Vorschriften des § 14 Absatz 3 und Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes.

§ 25 Mandatsverlust

- (1) Ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates verliert seinen Sitz
 - durch Verzicht,
 - durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit, z.B. Wegzug aus Lünen,
 - durch ein Parteiverbot gem. Artikel 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung (§ 46 Absatz 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),

-
- durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
 - durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes).
- (2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.

§ 26 Ersatzbestimmung

- (1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied stirbt oder sonst aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz nach der Liste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt.

Auf der Liste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 25 Absatz 2 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben.

Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Liste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Mitgliederzahl des Integrationsrates vermindert sich entsprechend. Wer die Annahme der Wahl ablehnt, scheidet aus der Liste aus.

- (2) Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.
- (3) Die Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe richten sich nach § 46 des Kommunalwahlgesetzes.

§ 27 Kosten

Die Stadt Lünen trägt die Kosten der Wahl. Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.